

- Gemeinderatsvorlage Nr. 91/2019**
 Ortschaftsratsvorlage WM Nr. 12/2019
 Ortschaftsratsvorlage TB Nr. 24/2019

Vorlage an	GR <input checked="" type="checkbox"/>	VA <input type="checkbox"/> AUT <input type="checkbox"/> OR-WM <input type="checkbox"/> OR-TB <input type="checkbox"/>	öffentlich <input checked="" type="checkbox"/> nichtöffentlich <input type="checkbox"/>
Sitzung am	26.09.2019		
Vorberatung	ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	VA <input type="checkbox"/> AUT <input checked="" type="checkbox"/> OR-WM <input checked="" type="checkbox"/> OR-TB <input checked="" type="checkbox"/>	öffentlich <input checked="" type="checkbox"/> nichtöffentlich <input type="checkbox"/>
Sitzung am		19.09.2019 16.09.2019 17.09.2019	
Sperrvermerk für Presse	ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	Verfasser: M. Rehfuß Beteiligte FB: 1	Beteiligung des Umweltschutzbeauftragten ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>
Aktenzeichen 108.86		Stichwort Katzenschutzverordnung	Folgekostenberechnung ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>

Verordnung der Stadt Schramberg zum Schutz freilebender Katzen (Katzenschutzverordnung – KatzenSchVO)“

1. Bericht

a) Allgemeines zur Katzenpopulation/Katzenschutzverordnung

Laut Schätzungen der Landesbeauftragten für den Tierschutz Baden-Württemberg/des Deutschen Tierschutzbundes gibt es in der Bundesrepublik Deutschland ca. zwei Millionen freilebende Katzen. Katzen werden als solche bezeichnet, wenn sie sich selbst überlassen und nicht von Menschen gefüttert werden.

Eine Katzenpopulation kann schnell wachsen. Die Landesbeauftragte für den Tierschutz Baden-Württemberg teilt zu Fragen bzgl. der Umsetzung einer kommunalen Katzenschutzverordnung mit, dass – unter der Annahme – eine Kätzin bekomme zwei Mal im Jahr einen Wurf mit drei Jungtieren, ziehe diesen auf und – weiter unter der Annahme, dass – sich die Nachkommen wiederum entsprechend vermehren, es theoretisch nach zehn Jahren eine beachtliche Anzahl von 240 Millionen Nachkommen eines Katzenpaares geben könne.

Zudem litten die Katzen ohne menschliche Betreuung und medizinische Versorgung signifikant häufiger an Katzenkrankheiten wie Katzenschupfen oder seien unterernährt, so die Landesbeauftragte für den Tierschutz.

Der Gesetzgeber hat das Problem der freilebenden Katzen aufgegriffen und bei der Novellierung des Tierschutzgesetzes im Jahr 2013 (§ 13b Tierschutzgesetz) eine Ermächtigungsgrundlage für die Landesregierungen erlassen, geeignete Regelungen zum Schutz und zur Regulation der unkontrollierten Vermehrung freilebender Katzen zu treffen. Gemäß § 1 der Verordnung der Landesregierung über die Übertragung der Ermächtigung nach § 13b des Tierschutzgesetzes (Katzenschutz-Zuständigkeitsverordnung) wird die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen zum Schutz freilebender Katzen auf die Gemeinden übertragen.

Die Gemeinden können somit die Katzenpopulation durch eine Katzenschutzverordnung langfristig kontrollieren und vorbeugenden Tierschutz leisten. Zentraler Inhalt einer Kat-

zenschutzverordnung ist die Einführung einer Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Halterkatzen, denen unkontrolliert Auslauf gewährt wird.

Katzenhalterinnen und Katzenhalter müssten – nach Erlass einer Katzenschutzverordnung – ihre Katze unter den vorgenannten Voraussetzungen bei einer Tierärztin oder einem Tierarzt vorstellen, kastrieren und registrieren lassen. Die Kosten hierfür trüge der Halter.

Freilebende Katzen würden ebenfalls kastriert, gechipt und anschließend wieder in die Freiheit entlassen. Die Kosten der Behandlung beim Tierarzt/der Tierärztin sind von der Gemeinde zu tragen, die die Katzenschutzverordnung erlassen hat.

Reine Hauskatzen die keine Freigänger sind, werden von den Regelungen ausgenommen.

Die mit der Verordnung verpflichtende Kastration von Katzen (Freigänger oder freilebend) dämmt die Anzahl von Jungtieren im Ergebnis ein und verringert damit das beschriebene Katzenelend. Um eine Kastration nachvollziehen zu können, sind die Kennzeichnung und die Registrierung des Tieres notwendig. Sie ermöglichen im Falle eines entlaufenen Tieres zudem eine schnelle Zuordnung und Rückgabe an den Tierhalter.

b) Voraussetzungen zum Erlass einer Katzenschutzverordnung

In der Gemeinde muss eine hohe Katzenpopulation an freilebenden Katzen vorhanden sein. Damit einhergehende Tierschutzprobleme (Schmerzen, Leiden Schäden) werden vermutet (vgl. amtliche Begründung//BT-Drucksache 17/10572, S. 32). Zusätzlich bedarf es der Feststellung, dass andere Maßnahmen als die jetzt zu erlassende Katzenschutzverordnung (beispielsweise: *Einfangen-Kastrieren-Freisetzen* oder Aufklärungsmaßnahmen) nicht ausreichend waren/sind.

c) Verstöße gegen die Vorschriften der Katzenschutzverordnung

Der abschließende Ordnungswidrigkeitenkatalog für Verstöße gegen das Tierschutzgesetz (§ 18 Abs. 1 Nr. 3b Tierschutzgesetz) enthält keinen Verweis auf § 13b. Entsprechend des Grundsatzes *keine Strafe ohne Gesetz* können potentielle Verstöße aufgrund der vorhandenen Regelungslücke des Gesetzgebers daher (derzeit) nicht geahndet werden.

Die verwaltungsrechtlichen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wie beispielsweise die Androhung und Festsetzung von Zwangsgeldern sind indes anwendbar.

d) Kosten

Nach Informationen des Tierschutzvereins Schramberg kostet eine Kastration circa 100,00 Euro. Die Stadt Schramberg müsste entsprechend des Durchschnitts der in den Jahren 2015 bis 2017 durchgeführten Kastrationen mit jährlichen Kosten in Höhe von ca. 4.400 Euro rechnen. Im Jahr 2017 (Höchststand an Kastrationen; s.u.) wären Mittelaufwendungen in Höhe von ca. 5.100 Euro notwendig gewesen.

e) Situation in Schramberg

Nahezu 100% der Katzenwelpen, die vom Tierschutzverein Schramberg aus Katzenkolonien gefangen oder alleine herumstreunend aufgegriffen werden, leiden an Katzenschnup-

fen. Hinter diesem harmlos klingenden Begriff verbirgt sich eine komplexe Erkrankung, an der verschiedene Erreger beteiligt sind. Unbehandelt führt dies in vielen Fällen zu irreparablen Schäden bis hin zum Totalverlust des Augenlichts und letztlich zum qualvollen Tod der Tiere.

Circa 15% der Katzenwelpen in den Pflegestellen erkranken an der feline Panleukopenie (Katzenseuche) mit teils schweren Verläufen. Selbst bei tierärztlicher Behandlung und akkuratem Hygienemanagement in den Pflegestellen liegt die Mortalität bei ca. 20%. Unbehandelt sterben bis zu 75% der erkrankten Katzenwelpen innerhalb weniger Tage. Die Katzenseuche tritt in Schramberg hauptsächlich in den Bereichen Lienberg, Heiligenbronn, Tennenbronn-Auerhahn auf.

In den Jahren 2015 und 2016 mussten circa 90% der aufgefundenen Katzen gegen Giardien behandelt werden. Giardien sind Einzeller, die äußerst widerstandsfähig sind und lange in der Umwelt überleben können. Sie führen zu starken, wässrigen Durchfällen. In diesen werden weitere Erreger ausgeschieden. Die Katzen dehydrieren sehr stark – auch hier folgt ein qualvoller Tod. Die Giardien sind verantwortlich für die beim Menschen auftretende Erkrankung Giardiose.

Ältere freilebende Katzen leiden nahezu immer an einer Entzündung des Zahnfleisches, hervorgerufen durch Zahnstein. Unbehandelt ruft diese Entzündung Gingivitis hervor, was zu tumorösen Veränderungen im Mund- und Rachenraum führt. Die Tiere haben Schmerzen beim Fressen und können letztlich kein festes Futter zu sich nehmen. In der Folge verhungern die Katzen.

Nicht selten leiden freilebende Katzen zudem unter Haut- und Darmparasiten wie Flöhe, Zecken, Ohrmilben, Band- und Spulwürmer.

In den letzten vier Jahren mussten 23 Katzen vom Tierschutzverein Schramberg durch einen Tierarzt/eine Tierärztin aufgrund multiplen Organversagen eingeschläfert werden.

Die bisherigen Strategien des Tierschutzvereins Schramberg wie z.B. das *Einfangen-Kastrieren-Freisetzen* in Kolonien freilebender Katzen führten bislang nicht zu dem gewünschten Erfolg. Auch Appelle und die vom Tierschutzverein Schramberg durchgeführte Öffentlichkeitsarbeit vermochten die angespannte Situation nicht zu entschärfen.

Ebensowenig die seit Gründung des Tierschutzvereins Schramberg im Jahr 1986 durchgeführten Kastrationsaktionen. Es ist vielmehr ersichtlich, dass die Anzahl der Katzen(populationen) in den vergangenen Jahren trotz der herausragenden Bemühungen des Tierschutzvereins Schramberg gestiegen ist. Die Anzahl der Kastrationen in den vergangenen Jahren können der folgenden Tabelle entnommen werden.

Jahr	Anzahl der aufgefundenen Katzen/durchgeführte Kastrationen	Anstieg in % Bezug: Jahr 2015
2015	37	-
2016	43	16,22
2017	51	37,84

Im Ergebnis „laufen die seit Jahren vorgenommenen Bemühungen des Tierschutzvereins immer wieder auch deshalb ins Leere, weil durch unkastrierte Katzen uneinsichtiger Tierhalter innerhalb kurzer Zeit neuer Nachschub an Katzenbabys entsteht, die dann in oben skizzierter Art die Problematik aufrecht erhalten. Das heißt, alle Maßnahmen zur Eindämmung der freilebenden Katzenpopulation verfehlen ihre Wirkung, wenn nicht auch die privaten Katzenhalter dazu verpflichtet werden, ihre Katzen durch Kastration an einer Fortpflanzung zu hindern. Die flächendeckende Kastration aller Freigängerkatzen ist der einzige tierschutzgerechte Weg und unabdingbar, um den Bestand an freilebenden Katzen zu kontrollieren, einzudämmen und somit Leiden der Tiere zu vermeiden. Dies ist nur mit einer Kastrationspflicht, eingebettet in eine Katzenschutzverordnung zu erreichen.“ (Stellungnahme des Tierschutzvereins Schramberg vom 27. September 2018)

2. Beschlussvorschlag

Die „Verordnung der Stadt Schramberg zum Schutz freilebender Katzen (Katzenschutzverordnung – KatzenSchVO)“ wird beschlossen.

Schramberg, 07. August 2019

FBL 2
M. Rehfuß

FBL 1
U. Weisser

3. Aufnahme auf die Tagesordnung des

<input checked="" type="checkbox"/>	OR-WM am	16.09.2019
<input checked="" type="checkbox"/>	OR-TB am	17.09.2019

Ortsvorsteher/in

Ortsvorsteher/in

4. Aufnahme auf die Tagesordnung des

<input type="checkbox"/>	VA am	
<input checked="" type="checkbox"/>	AUT am	19.09.2019
<input checked="" type="checkbox"/>	GR am	26.09.2019

Thomas Herzog
Oberbürgermeister

Verordnung der Stadt Schramberg
zum Schutz freilebender Katzen
Katzenschutzverordnung (KatzenSchVO)

vom 26. September 2019

Aufgrund von § 13b des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert am 13. Juli 2013, in Verbindung mit der Verordnung der Landesregierung über die Übertragung der Ermächtigung nach § 13b des Tierschutzgesetzes vom 19. November 2013 (GBl. S. 362) wird verordnet:

§ 1

Regelungszweck, Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung dient dem Schutz von freilebenden Katzen vor erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden, die auf eine hohe Anzahl dieser Katzen innerhalb des Gebiets der Stadt Schramberg zurückzuführen sind.
- (2) Diese Verordnung entfaltet ihre Gültigkeit im gesamten Gebiet der Stadt Schramberg.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist eine

1. Katze ein weibliches oder männliches Tier der Unterart Felis Silvestris Catus,
2. freilebende Katze eine Katze, die nicht oder nicht mehr von einer Katzenhalterin oder einem Katzenhalter gehalten wird,
3. Katzenhalterin oder ein Katzenhalter eine natürliche Person, die die tatsächliche Bestimmungsmacht über eine Katze in eigenem Interesse und nicht nur vorübergehend ausübt und das wirtschaftliche Risiko des Verlusts des Tieres trägt,

4. Halterkatze die Katze einer Katzenhalterin oder eines Katzenhalters,
5. freilaufende Halterkatze eine Halterkatze, der unkontrolliert freier Auslauf gewährt wird und die nicht weniger als fünf Monate alt ist.

§ 3

Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für freilaufende Halterkatzen

- (1) Freilaufende Halterkatzen sind von den Katzenhalterinnen und Katzenhaltern durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt zu kastrieren und mittels Mikrochip oder Ohrtätowierung eindeutig und dauerhaft zu kennzeichnen sowie zu registrieren.
- (2) Die Registrierung erfolgt, indem zusätzlich zu den Daten des Mikrochips oder der Ohrtätowierung Name und Anschrift der Katzenhalterin oder des Katzenhalters in das kostenfreie Haustierregister von Tasso e.V. oder in das kostenfreie Haustierregister des Deutschen Tierschutzbundes (FINDEFIX) oder in ein ähnliches Register eingetragen werden.
- (3) Der Gemeinde ist auf Verlangen ein Nachweis über die durchgeführte Kastration und Registrierung vorzulegen.
- (4) Von der Kastrationspflicht nach Absatz 1 können auf Antrag Ausnahmen durch die Gemeinde zugelassen werden. Die übrigen Bestimmungen hinsichtlich der Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht nach den Absätzen 1 bis 3 bleiben unberührt.
- (5) Eine von der Katzenhalterin oder dem Katzenhalter personenverschiedene Eigentümerin oder ein personenverschiedener Eigentümer hat die Ausführungen der Halterpflichten nach den Absätzen 1 bis 3 zu dulden.

§ 4

Maßnahmen gegenüber Katzenhalterinnen und Katzenhaltern

- (1) Wird eine entgegen § 3 Absatz 1 nicht kastrierte Halterkatze von der Gemeinde oder einem von ihr Beauftragten im Gemeindegebiet angetroffen,

wird der Katzenhalterin oder dem Katzenhalter von der Gemeinde aufgegeben, das Tier kastrieren zu lassen.

- (2) Ist die Katzenhalterin oder der Katzenhalter kurzfristig nicht zu ermitteln, kann die Katze durch die Gemeinde oder einer/einem von ihr Beauftragten in Obhut genommen werden. Die hierfür anfallenden Kosten trägt die Katzenhalterin oder der Katzenhalter.
- (3) Ist zur Ergreifung der Katze das Betreten eines Privat- oder Betriebsgeländes notwendig, sind die Grundstückseigentümer oder Pächter verpflichtet, dies zu dulden und die Gemeinde oder einer/einem von ihr Beauftragten bei einem Zugriff auf die Katze zu unterstützen.
- (4) Mit der Ermittlung der Katzenhalterin oder des Katzenhalters soll unverzüglich nach dem Aufgreifen der Katze begonnen werden. Diesbezüglich ist insbesondere eine Halterabfrage bei den in § 3 Absatz 2 genannten Registern zulässig.
- (5) Ist eine nach Absatz 1 angetroffene nicht kastrierte Halterkatze darüber hinaus entgegen § 3 Absatz 1 nicht gekennzeichnet und/oder registriert und kann ihre Katzenhalterin oder ihr Katzenhalter nicht innerhalb von 48 Stunden identifiziert werden, nimmt die Gemeinde die Kastration und/oder die Kennzeichnung/Registrierung auf Kosten der Katzenhalterin oder des Katzenhalters durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt vor.
- (6) Die Entlassung in die Freiheit soll an der Stelle erfolgen, an der die Katze aufgegriffen wurde.
- (7) Eine von der Katzenhalterin oder dem Katzenhalter personenverschiedene Eigentümerin oder ein personenverschiedener Eigentümer hat die Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 6 zu dulden. Die personenverschiedene Eigentümerin oder der personenverschiedene Eigentümer trägt sodann die Kosten der entsprechend den Absätzen 1 bis 6 durchgeführten Maßnahmen.

§ 5

Maßnahmen gegenüber freilebenden Katzen

- (1) Die Gemeinde oder eine von ihr Beauftragte/ein von ihr Beauftragter kann freilebende Katzen kastrieren, kennzeichnen und registrieren lassen. Zu diesen Zwecken darf die freilebende Katze in Obhut genommen werden. Nach der Kastration kann die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden.

(2) Die Entlassung in die Freiheit soll an der Stelle erfolgen, an der die Katze aufgegriffen wurde.

(3) Ist für Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 das Betreten eines Privat- oder Betriebsgeländes erforderlich, gilt § 4 Absatz 3 entsprechend.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Schramberg, 26. September 2019